

Rechnungen

Rechnungen müssen nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- den vollständigen Namen und Anschrift des Abnehmers (Leistungsempfänger)
- Die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Das Ausstellungsdatum
- Eine fortlaufende Rechnungsnummer
- Die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- Den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung
- Im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
- anzuwendenden Steuersatz oder Hinweis auf die Steuerbefreiung
- Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt

Kleinbetragsrechnungen bis zu 250,00€ brutto

(bis 31.12.2016 150,00€ brutto)

Bei Kleinbetragsrechnungen bis zu 250,00€ brutto genügt es, wenn der Beleg folgende Angaben enthält (§33 UStDV):

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung
- den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf

Differenzbesteuerung

- keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen!!!
- Angaben erforderlich:
„Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“,
„Kunstgegenstände/Sonderregelung“
oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“

innergemeinschaftliche Lieferungen

- Bis zum 15. Tag des Monats, der auf den Monat der Umsatzausführung folgt, ist zwingend eine Rechnung auszustellen
- Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers
- Hinweis auf die Steuerbefreiung (Formulierungsvorschlag: steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6a i.V.m. § 4 Nr. 1b) UStG)
- Der liefernde Unternehmer muss die innergemeinschaftliche Lieferung nachweisen z.B. durch eine Gelangensbestätigung, handelsrechtlichen Frachtbrief, Bescheinigung des Spediteurs oder Tracking-and-Tracking-Protokoll

Leistungsempfänger als Steuerschuldner

- Nur der Nettobetrag wird in Rechnung gestellt
- Dies betrifft u.a. auch Werklieferungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers als auch Leistungen an einen Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat
- Angabe: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ (Reverse-Charge-Verfahren)

Lieferungen und Leistungen an Grundstücken

(Handwerkerleistung an private Leistungsempfänger)

- Angabe: „Sie sind gesetzlich verpflichtet, diese Rechnung zwei Jahre aufzubewahren“

Anzahlungen und Endabrechnungen

Bei Anzahlungs-Rechnungen gelten die gleichen Vorschriften wie für Rechnungen (siehe oben). Bei der Endabrechnung sind jedoch ein paar Dinge zu beachten:

Wird über die bereits tatsächlich erbrachte Leistung insgesamt abgerechnet („Endrechnung“), so sind in ihr die vor Ausführung der Leistung vereinnahmten Anzahlungen abzuziehen. Wurden über diese Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis ausgestellt, sind die auf die Anzahlungen entfallenden Steuerbeträge abzuziehen (Abs. 7 Umsatzsteuer-Anwendungserlass).

Sie erstellen also eine ganz „normale“ Rechnung über das Gesamtprojekt und ziehen dann die einzelnen vereinnahmten Anzahlungen mit den jeweils darauf entfallenden Steuerbeträgen ab. Es genügt aber auch, wenn der Gesamtbetrag der Anzahlungen und die darauf entfallenden Steuerbeträge jeweils in einer Summe angeführt werden.